



Bebauungsplan „An der Reiterwiese“ der Stadt Beilngries, 2. Änderung des Bebauungsplanes

I. Begründung

1.0 Allgemeines

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen im bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche, auch während der Planaufstellung. Sie sind Voraussetzung für die Bodenverkehrsgenehmigung, für die Bodenordnung einschließlich Umlegung, für die Enteignung und Erschließung.

Die Aufstellung von Bauleitplänen wird von der Stadt Beilngries in eigener Verantwortung durchgeführt.

Das Verfahren selbst ist in den §§ 8 - 13 BauGB geregelt. Die verbindliche Bauleitplanung befasst sich lediglich mit den Planungstatsachen und Planungsnotwendigkeiten, nach Abschluss des Verfahrens ist eine Genehmigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gegeben.

(§ 30 BauGB)

1.1 Anlass zur Änderung

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 16.05.2002 beschlossen, die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu ändern bzw. diese aufzulockern, um zu erreichen, dass

- auch bestimmte Hausformen genehmigt werden können („toskanischer (Baustil“),
- das Freistellungsverfahren vermehrt genutzt werden kann,
- und nicht zuletzt um die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verringern.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht durchgeführt.

Eichstätt, 17.09.2002




 Franz X. Uhl
 1. Bürgermeister